

Stellungnahmen und Anregungen der RÖPH



zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden sowie das Hochschul-Studienberechtigungsgesetz aufgehoben wird.

Ad Schreiben GZ BMB-13.480/0001-Präs.10/2017

Die Pädagogischen Hochschulen begrüßen die Änderungen des Hochschulgesetzes 2005 insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

- ❖ Angleichung von Hochschulgesetz und Universitätsgesetz bzw. Schaffung eines gemeinsamen Studienrechtes postsekundärer Bildungseinrichtungen (Entfall der Kooperationsklausel)
- ❖ Nachträgliche Festsetzung eines Mindestmaßes von 10 ECTS-Anrechnungspunkten für Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien in der Allgemeinbildung (Primar- und Sekundarstufe)
- ❖ Ausweitung der gesetzlichen Verantwortung der Pädagogischen Hochschulen hinsichtlich Frauenförderung, Gleichstellung (z. B. Vereinbarkeit) und Antidiskriminierung.
- ❖ Positiv ist außerdem anzumerken, dass zukünftig Bachelorstudien für weitere pädagogische Berufsfelder sowie Studienangebote für Quereinsteigerinnen und -einsteiger von den Pädagogischen Hochschulen eingerichtet werden können sollen.

Folgende Punkte werfen Fragen auf:

- ❖ § 5 Abs. 1 Z 2

Unklar ist, ob das Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe als „ein“ Studium behandelt wird oder ob es an einer PH aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte – analog zum Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit unterschiedlichen Unterrichtsfächern – mehrere Bachelorstudien Primarstufe gibt. Entsprechend wäre Singular oder Plural für die Bachelorstudien (und Masterstudien) zu verwenden.

- ❖ § 35 Z 12

Die Abfassung von Bachelorarbeiten nur im Rahmen von Lehrveranstaltungen ist aufgrund der kleinen Mengengerüste der Fächer insbesondere im Bachelorstudium Primarstufe ein inadäquates Modell.

- ❖ § 38 Abs. 1a Z 2

Besser wäre „im Umfang von mindestens 180 EC“

Es herrscht Unklarheit bei den Bildungswegen im Bereich der Elementarpädagogik: hier geht es um eine Ausbildung (Bachelorstudium mit 180 EC), im Rahmen des Lehramts Primarstufe gibt es die Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung im Bachelorstudium, bzw. Möglichkeiten der Erweiterung im Altersbereich im Masterstudium mit 90 EC.

Welche Berechtigungen, die den dienstrechtlichen Bestimmungen entsprechen, werden dadurch erworben? Ist mit Berufstätigkeit an elementarpädagogischen bzw. sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen der Einsatz an Kindergärten bzw. sozialpädagogischen Einrichtungen oder der Einsatz (als Lehrende) an Bundesbildungsanstalten für Elementarpädagogik bzw. für Sozialpädagogik gemeint oder lässt diese Formulierung bewusst beide Möglichkeiten offen?

- ❖ § 38 2b Masterstudien für das Lehramt Primarstufe: Das Masterstudium für 60 EC wird nicht adäquat beschrieben. Der erste Satz stimmt nur für Masterstudien mit 90 EC, nicht aber für das Studium mit 60 EC. Es müsste heißen: Masterstudien für das Lehramt Primarstufe haben fachliche Vertiefungen der Inhalte des Bachelorstudiums vorzusehen. Wird eine Vertiefung in einem Förderbereich oder eine Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich gewählt, hat der Umfang der Masterstudien anstelle von 60 ECTS-Anrechnungspunkten mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

- ❖ § 38a Es wird die Möglichkeit eines Masterstudiums für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Fach geschaffen.

Die Bestimmung wäre um das Feld der Spezialisierungen (insbesondere Inklusive Pädagogik) zu erweitern (dzt. repliziert § 38a Abs. 1 ausschließlich auf Unterrichtsfächer). Welche Studien als fachlich in Frage kommend zu

definieren sind, wäre für die Spezialisierung Inklusive Pädagogik gesondert festzulegen.

❖ § 38 Abs. 2 und 2 b Inklusive Pädagogik - Vertiefung/Erweiterung von Masterstudien (Primarstufe)
Im Hinblick auf Arbeitsaufwand und Studiendauer wären gesetzliche Grundlagen für die Einrichtung eines Masterangebotes in Inklusiver Pädagogik anzustreben, welches bei 90 ETCS sowohl eine Vertiefung (z. B. in einem Förderbereich wie Kognition oder Sprachheilpädagogik) als auch eine Erweiterung des Altersbereichs beinhaltet.

Begründet wird dies mit der bildungsregionalen Anstellungssituation (hoher Personalbedarf im Bereich Inklusion/Sonderpädagogik), den ausreichenden curricularen Rahmenbedingungen zur qualitätsvollen Verankerung (insbesondere auch unter Einbezug einer maximalen Schwerpunktsetzung mit 80 ECTS) und den aktuellen schulischen Gegebenheiten (z. B. beruflicher Einsatz mit Förderschwerpunkt Kognition kann an einzelnen Schulstandorten sowohl die Primarstufe als auch die Sekundarstufe umfassen).

Eine Ausdifferenzierung des Masterangebots hinsichtlich Vertiefung oder Erweiterung steht einer breiten Qualifizierung im Rahmen des Erststudiums und der damit gewonnenen Flexibilität in der Personalplanung der dienstgebenden Behörden entgegen.

❖ § 38d Ausschluss von Absolvent/innen der hochschulischen Nachqualifizierung von Erweiterungsstudien für Absolvent/innen sechssemestriger Lehramtsstudien hinsichtlich Masterstudium

Die vorgesehene Bestimmung des § 38d Abs. 1. und 2 schließt durch die Formulierung „Absolvent/innen von sechssemestrigen Bachelorstudien“ jene Personengruppe, welche durch den Lehrgang für hochschulische Nachqualifizierung den „Bachelor of Education“ erworben hat, vom Absolvieren eines Masterstudiums aus. Eine entsprechende Adaptierung wäre anzustreben, um die Gleichwertigkeit des akademischen Grades „Bachelor of Education“ sicherzustellen.

❖ § 38d Zusätzlicher Studienaufwand für Absolvent/innen von Pädagogischen Akademien (3-jährige Lehrämter) beim Erwerb zusätzlicher Lehrbefähigungen

In den Erläuterungen zu § 38d wird festgelegt, dass der Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung (z. B. für einen weiteren Unterrichtsgegenstand in der Sekundarstufe Allgemeinbildung), zuvor/parallel die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums zur Erweiterung des Bachelorstudiums (auf ein achtsemestriges Lehramtsstudiums) voraussetzt. Daraus ergibt sich, dass Absolvent/innen von Pädagogischen Akademien für eine zusätzliche Lehrbefähigung im Bereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung zusätzlich zum Arbeitsaufwand für das weitere Unterrichtsfach (100 ECTS) weitere 60 ECTS zur Erweiterung ihres bestehenden (3-jährigen) Lehramtsstudiums leisten müssen. Da mit dem 3-jährigen Studium ein dienstrechtlich gültiges Lehramt erworben wurde, ist von einem verpflichtenden Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums abzusehen.

❖ § 38d Anerkennung des Lehramtes für Sonderschulen bzw. Religion an Pflichtschulen im Hinblick auf Erweiterungsstudien für Absolvent/innen sechssemestriger Lehramtsstudien

In den Erläuterungen zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zu § 38d wird darauf abgestellt, dass „im Bachelorstudium, im Erweiterungsstudium und im darauf aufbauenden Masterstudium dasselbe Lehramt zu wählen ist“.

Für Absolvent/innen von Bachelorstudien oder dreijährigen Lehramtsstudien an Pädagogischen Akademien, mit denen das Lehramt für Allgemeine Sonderschulen bzw. für Religion an Pflichtschulen erworben wurde, ist dies im Hinblick auf die Unterteilung der PädagogInnenbildung Neu in ein Lehramt für die Primarstufe bzw. Sekundarstufe Allgemeinbildung nicht möglich. Diese Bestimmung verunmöglicht in der vorliegenden Form demnach ein Erweiterungsstudium dieser Personengruppen.

❖ § 39b Abs. 2 Bei gemeinsamen Studien sind Fächer durchaus mehreren Bildungseinrichtungen zuzuordnen. Deshalb sollte hier die Pluralform verwendet werden: „Bildungseinrichtungen“

❖ § 41 Nachträgliche Festsetzung des Arbeitsaufwandes für die STEOP

Die nachträgliche Festlegung der STEOP mit einem Ausmaß von 8 bis 20 ECTS-Anrechnungspunkten erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem sich die neu entwickelten Studien in (teilweise mehrjähriger) Umsetzung befinden. Da bestehende curriculare Systematiken sowie die Studienorganisation dadurch maßgeblichen Veränderungen unterzogen werden müssen und eine Steigerung der Studienqualität dadurch nicht anzunehmen ist, wäre davon abzusehen.

❖ § 42 Abs. 8 Warum soll die Angabe von zur Verfügung stehenden Plätzen sowie Reihungskriterien nur in Curricula der gemeinsam eingerichteten Studien angeführt werden?

❖ § 41 Abs. 2 Statt „Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ wird vorgeschlagen: „Absolvierung der weiteren Prüfungen“, da diese Regelung aus organisatorischen Gründen zu Verzögerungen im Studium führen kann.

❖ § 45 Abs. 3 Was ist unter dem Begriff „Wirkungsbereich“ einer Fortsetzungsmeldung zu verstehen? Ist da-

mit der zeitliche Wirkungsbereich gemeint? Eine Präzisierung wäre in diesem Fall sinnvoll.

❖ § 48a Mangelnde Verpflichtung zu Professionsbezug in Masterarbeiten

Nachdem mit der Absolvierung des Masterstudiums ein Lehramt erworben wird, wäre anzustreben, dass Masterarbeiten verpflichtend thematisch daran auszurichten sind. Masterarbeiten sollten nicht nur dem Nachweis der Befähigung dienen, sich mit einem Thema wissenschaftlich selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar auseinander zusetzen. Die Bearbeitung eines Themas sollte im Hinblick auf das mit dem Masterabschluss verbundene Qualifikationsprofil durch das Hochschulgesetz verpflichtend auch professionsorientiert erfolgen.

- ❖ § 52 Abs. 2 schränkt die Ausführungen von § 38 Abs. 1a Z. 2 ein. Die sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen werden hier nicht genannt.
- ❖ § 46 Abs. 7 statt „Semesterstunden“ wäre besser: „Semesterwochenstunden“
- ❖ § 63 Abs. 1 Z. 12: Diese Regelung ist für prüfungsimmanente LVen und für Praktika unter anderem auf Grund des prüfungsimmanenten Charakters und mehrerer an der Beurteilung involvierter Personen fraglich.
- ❖ § 63 Abs. 2 Diese Vorgabe erscheint sehr unrealistisch. Da es sich aber lediglich um eine Empfehlung handelt, ist diese ohne Verbindlichkeit und daher rechtsunwirksam.
- ❖ § 69 Abs. 3 Demnach haben a.o. Studierende für den Besuch einzelner LV, Studierende von Hochschullehrgängen sowie Studienanfänger, welche die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen, Studienbeiträge bezahlen

❖ §§ 73 , 74

Die Hochschule hat die Einschränkung, dass die fachwissenschaftlichen Forschungsthemen berufsfeldbezogen sein müssen. Diese Einschränkung gilt für die Masterarbeiten nicht mehr (universitäre Regelung). Es können auch Masterarbeiten ohne Berufsfeldbezug geschrieben werden. Ad Künstlerische Arbeiten: Sind auch die Unterrichtsfächer der Primarstufe damit gemeint?

❖ Anlage zum HG:

1.1.c

Für Inklusive Pädagogik als jedenfalls vorzusehender Schwerpunkt ist angesichts der vorherigen Aufzählung, was Inklusive Pädagogik alles sein kann, eine Spezifikation mit Blick auf Behinderung (als Nachfolge des Sonderschul-Lehramts) notwendig.

Sozialpädagogik ist kein Altersbereich

1.2.d

Ist dafür die Absolvierung des Schwerpunkts Elementarpädagogik im Bachelorstudium eine Voraussetzung?

2.1.c

Eine Spezialisierung in der Sekundarstufe kann sich demnach auch auf einen Altersbereich (Beispiel: Primarstufenpädagogik) beziehen. Das könnte so verstanden werden, dass man auf diesem Weg zu einem Lehramt für Primarstufe kommen könnte. Deshalb wird eine Streichung der Formulierung „Primarstufenpädagogik“ vorgeschlagen.

Das „Zusammentragen“ von mehreren Rückmeldungen beinhaltet naturgemäß Überschneidungen und Inkongruenzen. Diese wurden weitestgehend durch Synchronisieren vermieden.

Für Tippfehler wird um Nachsicht gebeten. Diese Zusammenstellung wurde nicht mehr extra lektoriert.